



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 22.02.2019

Antrag

MÜNCHENSTIFT: Sonderstimmbezirke oder bewegliche Wahlvorstände bei Wahlen einrichten

Die MÜNCHENSTIFT GmbH wird gebeten, in ihren Häusern die Bewohnerinnen und Bewohner vor jeder öffentlichen Wahl zu befragen, ob sie wünschen an der Wahl teilzunehmen, und dann in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat Sonderstimmbezirke einzurichten. Bei kleinen Häusern soll alternativ von der Möglichkeit beweglicher Wahlvorstände Gebrauch gemacht werden.

Begründung

In Reaktion auf unseren Antrag „München Klinik und MÜNCHENSTIFT: Volksbegehren-Sondereintragungsstellen einrichten“¹ hat uns ein Mitglied einer Münchner Seniorenvertretung darauf hingewiesen, dass in München bei vergangenen Wahlen die Einrichtung von Sonderstimmbezirken bzw. beweglichen Wahlvorständen nicht bedarfsgerecht erfolgte.

Zwar besteht bei Wahlen, im Unterschied zu Volksbegehren, die Möglichkeit der Briefwahl. Diese ist jedoch aufgrund der vielen Papiere gerade für Hochbetagte oft schwierig zu handhaben. Immobiler Menschen können die ausgefüllten Unterlagen zudem nur durch eine Übergabe an Hilfspersonen abgeben/einsenden, können also den Eingang ihrer Stimme(n) nicht sicherstellen.

Die Wahlordnungen sehen daher vor, dass Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen ermitteln, wer von den in den Einrichtungen befindlichen oder beschäftigten Menschen am Wahltag dort wählen will und der Gemeinde ein Verzeichnis dieser Personen übermitteln. Durch die Einrichtung von Sonderstimmbezirken oder beweglichen Wahlvorständen erhalten diese Menschen dann die Möglichkeit zur Stimmabgabe vor Ort (vgl. §§ 28, 13, 54, 8 EuWO², §§ 25, 13 II, 66, 67 GLKrWO³).

Gerade hat das Bundesverfassungsgericht am 29. Januar 2019 in einem Beschluss zum Wahlrecht (2 BvC 62/14) mit guten Gründen die Bedeutung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und des Verbots der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG betont.⁴ Die Argumente gilt es im Wahlrecht allgemein zu beachten.

Die Beteiligung an Wahlen ist ein demokratisches Grundrecht, welches mündige Bürgerinnen und Bürger möglichst ohne Beauftragung einer Hilfsperson ausüben können sollen.

Hürden für eine Wahlteilnahme sollten weitgehend reduziert werden, um die allseits beklagte geringe Wahlbeteiligung zu erhöhen und so die demokratische Legitimation der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu verbessern.

Tobias Ruff (ÖDP) und Sonja Haider (ÖDP)

1 StR-Antrags-Nummer: 14-20 / A 05011: www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_antrag_dokumente.jsp?risid=5352842

2 Europawahlordnung (EuWO): www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/index.html#BJNR014530988BJNE002507377

3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWO

4 www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: t.ruff@oedp-muenchen.de